

Satzung des Handballspielverein Dresden e.V.

angenommen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2015

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Beiträge	2
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 7 Organe des Vereins	2
§ 8 Vorstand	2
§ 9 Satzungsänderungen	3
§ 10 Auflösung des Vereins	3
§ 11 Gerichtsstand	3
§ 12 Strafbestimmungen	3

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballspielverein Dresden e. V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Rechtssitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Geschäftsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und werden durch den Vorstand des Handballspielverein HSV Dresden e.V. gemäß §8 Absatz 2 der Satzung geregelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der HSV Dresden e. V. ist Mitglied des Handballverbandes Sachsen e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Handballverbandes Sachsen e. V.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der zielgerichteten Arbeit im Massen- und Breitensport und dabei insbesondere die Verbindung zu kommunalen Schulen der Stadt Dresden zur Gewinnung und Förderung von Kindern und Jugendlichen für die Sportart Handball wird große Bedeutung beigemessen.

Der ersten Männermannschaft als Repräsentativmannschaft des Dresdner Handballsports soll Priorität eingeräumt werden. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aufgrund dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: Personen, die regelmäßig Handballsport im Trainings- und Wettkampfbetrieb betreiben wollen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Institutionen werden, die Zweck und Aufgaben des HSV anerkennen und den Verein oder seine Gliederungen fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder können sein: um den Verein besonders verdiente Mitglieder sowie um den Handballsport verdiente Persönlichkeiten. Sie werden vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Ehrevorsitzende: Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder den Handballsport überragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrevorsitzenden ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung bereit.
- (6) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

§ 4 Beiträge

- (1) Um die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins zu wahren, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe und Modalitäten der Einrichtung richten sich nach der Finanzordnung des Vereines.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zwecks notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage und davon eventuell nicht aufgebrauchte Mittel dürfen nur zweckgebunden entsprechend der Satzung verwendet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt eines Mitgliedes,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. November zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften,
 - bei unbegründeten Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen Berufung möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die nachstehend genannten Rechte, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist:
 - Stimm- und Wahlrecht sowie Teilnahme an den Versammlungen für alle Mitglieder ab 16 Jahren,
 - Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - Teilnahme an Beratungen zur Entscheidungsfindung durch den Vorstand, wenn dieser die Notwendigkeit anerkennt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - sportlich-kameradschaftlich und ehrlich ihre Mitgliedschaft auszuüben,
 - die Satzung und die auf ihr beruhenden Bestimmungen sowie die Entscheidungen des Vorstandes anzuerkennen und einzuhalten,
 - stets um eine sportliche Lebensweise bemüht zu sein,
 - vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden,
 - Die Bereiche sind verpflichtet, den Spielbetrieb gegenseitig lt. Koordinierungsplan zu unterstützen. Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind die
 - Jahreshauptversammlung,
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins im zurückliegenden Kalenderjahr ab.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mehr als 25 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlungen werden in der Regel jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Über den Verlauf der Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Inhalt der Versammlung ist allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Versammlung zu behandeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte sowie zur juristischen Vertretung wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Vorstand des Vereins gewählt. Die Wahlgänge sind:
 - der Vorsitzende,
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister,
 - die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind:
 - der Vorsitzende,
 - der 1. Stellvertreter,
 - der Schatzmeister.Zur Ausübung der Vertretungsberechtigung ist der Vorsitzende ausschließlich allein, im Verhinderungsfall und ohne Rückfragemöglichkeit zum Vorsitzenden der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jährlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan / Funktionsplan festgelegt werden.
- (6) Grundlage der Arbeit des Vorstandes ist die Geschäftsordnung.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Amtsgeschäfte sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist die Einstellung von hauptamtlichen Personen in der Geschäftsstelle des HSV Dresden e.V. möglich.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist in jedem Fall die Zweidrittel-Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf die Sportjugend Dresden im Stadtsportbund Dresden e.V. über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 150,00 EUR,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss gemäß § 5, Absatz (3) und (4).

Die Errichtung des Vereins erfolgte am 21. Februar 1991.

Alle weiteren Ordnungen und Bestimmungen, die das Vereinsleben regeln, können beim Vorstand eingesehen werden. Die Trainer und Übungsleiter verfügen über folgende Dokumente:

- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Beschlüsse des Vorstandes, sofern sie den Bereich betreffen.

Kontaktpost:

HSV Dresden e.V.
Jörg Floßmann
Lauensteiner Straße 21
01277 Dresden